

Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V.

Satzung

Präambel

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V., gegründet 1975, und das Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e. V., gegründet 1990, nehmen seit ihrer Gründung in Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern im Bereich der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Aufgaben der öffentlich verantworteten und pluralen Weiterbildung wahr. In Orientierung an der biblischen Tradition will die Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Menschen und Familien stärken durch Angebote zum lebensbegleitenden Lernen.

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. hat durch das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Entscheid vom 31.03.1976 seine Anerkennung als Einrichtung im Sinne des § 23 Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1974 erhalten. Ebenso ist das Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. durch das Landesjugendamt Münster als Einrichtung im Sinne des § 15 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 anerkannt.

Zum Zwecke der Zukunftssicherung insbesondere durch nachhaltige Senkung der Kostenstrukturen sowie durch eine gemeinsame Vertretung der Anliegen von evangelischer Bildungsarbeit in der innerkirchlichen Öffentlichkeit und der Weiterbildungspolitik wurden die beiden Bildungswerke im Jahr 2023 im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme durch das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. unter einem gemeinsamen rechtlichen Dach zusammengeführt. Die inhaltliche Trennung der Tätigkeitsbereiche der von Fami-

lien- und Erwachsenenbildungswerk im Sinne eigenständiger Einrichtungen nach § 15 Weiterbildungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt und soll sich insoweit in der körperschaftlichen Verfasstheit widerspiegeln.

Der Verein ist ein solidarischer Zusammenschluss von Bildungseinrichtungen. Wir bieten für Menschen in vielfältigen Lebenslagen Weiterbildung in unterschiedlicher Gestalt an. So begleiten wir gesellschaftliche und individuelle Veränderungsprozesse aus evangelischer Perspektive. Wir stärken Partizipations- und Entwicklungsmöglichkeiten, laden ein zum Dialog, stehen ein für Demokratie und Nachhaltigkeit und engagieren uns für das Gemeinwohl.

Auf dieser Grundlage gibt sich der Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V. in Ersetzung der Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. vom 08.12.1999, zuletzt geändert am 07.12.2017, folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Kalenderjahr und Spitzenverband

1. Der Verein führt den Namen: „Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V.“ (nachfolgend kurz als „Verein“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 4696 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen und Lippe e.V., der als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt ist und dem Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen ist.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des lebenslangen Lernens.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung aller Bestrebungen, die der Evangelischen Erwachsenenbildung, der Evangelischen Familienbildung und dem lebensbegleitenden Lernen dienen sowie den kirchlichen Bildungsauftrag zeitgemäß wahrnehmen;

- b) Unterstützung und Beratung der Mitglieder und der kirchlichen Gremien in allen Angelegenheiten der Evangelischen Erwachsenenbildung und Evangelischen Familienbildung;
- c) Förderung der Kooperation und Vernetzung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lip-pischen Landeskirche;
- d) Vertretung der Belange der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung ge-genüber staatlichen Stellen und anderen Trägern der Erwachsenenbildung;
- e) Vertretung der Belange der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber kirchli-chen Stellen;
- f) Generierung, Verwaltung und Einsatz kirchlicher, staatlicher und sonstiger Förder-mittel und Zuwendungen gemäß den jeweiligen Vergaberichtlinien.

Der Verein kann weitere vergleichbare Dienste und Einrichtungen gründen, betreiben, übernehmen und anbieten.

- 4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften, Vereinen und Ein-richtungen, die sich die Förderung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbil-dung zum Ziel setzen.
- 5. Der Verein unterhält zur Erfüllung seines Zweckes zwei Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW. Diese tragen den Namen „Evangeli-sches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe“ und „Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe“. Er kann weitere Einrichtungen zur Förderung der Bildung nach dem Weiterbildungsgesetz NRW unterhalten.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stim-men die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbe-günstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) evangelische Gebietskörperschaften oder deren Ämter, Werke und Einrichtungen, sowie rechtlich selbständige evangelische Einrichtungen, die Erwachsenenbildung und/oder Familienbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW auf landeskirchlicher, regionaler oder kreiskirchlicher Ebene betreiben;
 - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Teil einer anderen Kirche sind, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Teil einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland ist;
 - c) andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit den evangelischen Landeskirchen dauerhaft und eng kooperieren.
2. Kirchenkreise, Werke und Verbände und andere kirchliche Organisationen, die als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder des Ev. Erwachsenenbildungswerkes sind, können Regionalstellen der anerkannten Einrichtung der Weiterbildung mit fachlichen Begleitgremien (z.B. Ausschüsse, Beiräte) bilden und eine/n Erwachsenenbildungsbeauftragte/n (EB-Beauftragte/n), die/der das Mitglied in den satzungsgemäßen Gremien des Vereins vertritt, berufen.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann dazu auch eine Beitragsordnung erlassen.
3. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden. Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail- Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen an den Verein können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.
4. Sowohl Familien- als auch Erwachsenenbildungswerk sind als Träger dazu verpflichtet, das ständige Vorliegen der Voraussetzung zur Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz NRW sicherzustellen und auf die Einhaltung der Regelungen des Weiterbildungsgesetzes NRW zu achten. Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, die Auflagen des Weiterbildungsgesetzes zu erfüllen.
5. Auf der Grundlage der Beschlüsse und Regelungen des Vereins verantworten die Mitglieder über ihre Leitungsorgane die sachgerechte Verwendung der Weiterbildungsmittel und sonstiger öffentlicher Fördermittel strikt getrennt nach Erwachsenen- und Familienbildung.
6. Soweit die Mitglieder hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende (HPM) beschäftigen, die über das Familien- oder Erwachsenenbildungswerk gefördert werden, bedarf die Besetzung der Stellen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Fachaufsicht über die HPM wird gemeinsam mit den Anstellungsträgern (Mitglied) wahrgenommen. Die Dienstaufsicht liegt bei dem Anstellungsträger (Mitglied). Näheres ist geregelt in den betreffenden Qualitätshandbüchern.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;

- d) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Gemeinnützigkeit, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Zweidrittelbeschluss des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung länger als 12 Monate in Verzug geraten ist.
 4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 8

Vereinsorgane und -gremien

1. Organe und Gremien des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Verwaltungsrat;
 - die Geschäftsführung;
 - der Pädagogische Beirat;
 - ggf. besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.
3. Bei der Besetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsführung und des Pädagogischen Beirates ist auf ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter zu achten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder¹ stimmberechtigt. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jedes Mitglied entsendet eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die durch den/die Delegierte des Mitgliedes abgegeben wird. Die Anzahl der einem Mitglied zustehenden Stimmen erhöht sich,
 - wenn das Mitglied über mindestens 2 HPM-Stellen verfügt, auf 2 Stimmen;
 - wenn das Mitglied über mindestens 4 HPM-Stellen verfügt, auf 3 Stimmen;
 - wenn das Mitglied über mindestens 6 HPM-Stellen verfügt, auf 4 Stimmen;
 - wenn das Mitglied über mindestens 10 HPM-Stellen verfügt, auf 5 Stimmen.

Stimmen für ein Mitglied können nur einheitlich abgegeben werden. Die Feststellung der zusätzlichen Stimmen erfolgt auf der Grundlage der jeweils zum 31.12. des Vorjahres aus Voll- und Teilzeitstellen errechneten und besetzten Vollzeitstellen (100%) durch den Verwaltungsrat.

Jedes Mitglied ist außerdem berechtigt, eine/n Delegierte/n mit beratender Stimme in die MV zu entsenden, der/die aufgrund fachlicher Kompetenz zu den Diskussionen der Mitgliederversammlung beitragen kann.

3. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/in – mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, leitet die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreter*in – die Versammlungen (Versammlungsleiter/in).
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich sowohl in männlicher, in weiblicher wie auch in diverser Form.

oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Der Antrag auf Einberufung ist an die Geschäftsführung zu richten, der den Antrag unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und an dessen/deren Stellvertreter/in weiterzuleiten hat.

Hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Geschäftsführung hat den Antrag unverzüglich an die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats weiterzuleiten. Falls mit dem Antrag eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß. Das Ergebnis der gefassten Beschlüsse ist in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen; § 10 Ziff. 9 gilt sinngemäß.

Beschlüsse nach § 21 dieser Satzung (Auflösung des Vereins) können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

§ 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Mitgliederversammlung teil, solange und soweit die Mitgliederversammlung nicht alle oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des/r Vorsitzenden, sollte diese/r Versammlungsleiter/in sein) von der Teilnahme vollständig oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließt.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

9. Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Mitgliederversammlung teil, solange und soweit die Mitgliederversammlung nicht alle oder einzelne Geschäftsführer/innen von der Teilnahme vollständig oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließt.

10. Die Mitgliederversammlung soll im Grundsatz nichtöffentlich stattfinden. Die Versammlung kann aus einem öffentlichen Teil bestehen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die öffentlichen Tagesordnungspunkte zu benennen.

Es können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von dem/der Stellvertreter/in Gäste zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat übertragen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die:
 - a) die Festlegung der Richtlinien, nach denen die dem Zweck des Vereins entsprechende Arbeit geleistet wird;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - c) Entlastung der Geschäftsführer/innen auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - d) die Wahl des/r Vorsitzenden des Pädagogischen Beirats;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - g) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats einschließlich eines Überblicks über die wirtschaftliche Lage des Vereins;
 - h) die Festsetzung des Wirtschaftsplans, die Festlegung der Grundsätze für die Finanzierung der Weiterbildung nach Weiterbildungsgesetz in den Regionalstellen des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes sowie des Evangelischen Familienbildungswerkes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - i) Änderung der Satzung gemäß § 20;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 21.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung in Textform und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 9 Ziffer 4 einberufen wurde.
4. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
5. Ein Mitglied oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates (§ 9 Abs. 8), das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
6. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Verwaltungsrats oder eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen, bei denen es mehr als einen Wahlvorschlag gibt, ist stets geheim abzustimmen.
7. Bei Wahlen legt der/die Versammlungsleiter/in den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen.
8. Der/die Versammlungsleiter/in regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung. Zur/zum Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen einer Frist von spätestens vier Wochen nach der Versammlung allen Mitglieder zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand der Niederschrift kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt diese als genehmigt. Darauf ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 11

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus sieben bis elf Personen. Der/die jeweilige bei der Evangelischen Kirche von Westfalen im Leitungsfeld Bildung zuständige Landeskirchenrat/rätin ist unabhängig von der Wahlperiode der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats geborenes Mitglied des Verwaltungsrats. Weitere geborene Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Vertreter oder die Vertreterin der Lippischen Landeskirche sowie ein(e) Superintendent/in eines Kirchenkreises der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von vier Jahren gewählt. Sie sollen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Näheres zur Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird in Ausführungsbestimmungen bzw. in einer Wahlordnung geregelt.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der/die Stellvertretende werden auf Vorschlag des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist an die Wahlvorschläge gebunden. Der Mitgliederversammlung wird Gelegenheit gegeben, gegen die Wahlvorschläge des/der Vorsitzenden sowie des/der Stellvertretende/n Einwände zu erheben. In diesem Fall sollen die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ergänzend Gründe für die Bestimmung des/der Vorsitzenden sowie des/der Stellvertretende/n mitteilen und einen Diskurs über die Frage ermöglichen, um die Einwände der Mitgliederversammlung im Hinblick auf die Bestimmung des/der Vorsitzenden sowie des/der Stellvertretende/n auszuräumen. Die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sollen in diesem Fall die Bestimmung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates in Erwägung ziehen. Nichtsdestotrotz verbleibt es bei der Bindung der Mitgliederversammlung an die (endgültigen) Wahlvorschläge der Landeskirchenämter.

2. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung sein. Geschäftsführer/innen können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
3. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.

5. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzende/n des Verwaltungsrats – bzw. im Falle des/der Vorsitzenden gegenüber dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Fällt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter drei, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt unentgeltlich. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung entstehen.
9. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrer Stellvertreter/in bzw. von seinem/seiner Stellvertreter/in – unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann diese Frist gekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in, anwesend ist. Eine Vertretung abwesender gewählter Mitglieder ist ausgeschlossen. Sitzungen können ausnahmsweise auch als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen durchgeführt werden. Die vorstehenden und nachfolgenden Regelungen zur Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung und zur Vertretung gelten für Videokonferenzen und Hybridsitzungen entsprechend.

4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Der Verwaltungsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung der Geschäftsführung. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) Strategische Grundsatzentscheidung betreffend der inhaltlichen Ausrichtung der Bildungswerke;
 - b) Wahl, Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Geschäftsführer/innen zustehen;
 - e) Genehmigung des von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden und nach den beiden Bildungswerken zu trennenden Wirtschaftsplans, Vermögens- und Kassenverwaltung;
 - f) Anerkennung von HPM, die bei den Mitgliedern oder dem Verein angestellt werden;
 - g) Entgegennahme von Berichten der Einrichtung der Weiterbildung und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;

- h) Festlegung von pädagogischen, organisations- und bildungspolitischen Schwerpunkten des Erwachsenen- und Familienbildungswerkes;
 - i) Berufung der Mitglieder des Pädagogischen Beirats;
 - j) Wahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - k) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - l) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrats vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
 - d) Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Laufzeit oder Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
4. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Geschäftsführer/innen. Erklärungen gegenüber der Geschäftsführung sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Verwaltungsrats durch den/die Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende/n des Verwaltungsrats abgegeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende Erklärungen für den Verwaltungsrat nur im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden abgibt.

§ 14

Einrichtungen der Weiterbildung

1. Die Einrichtung der Erwachsenenweiterbildung führt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe“. Sie ist eine staatlich anerkannte Einrichtung in anderer Trägerschaft gemäß Weiterbildungsgesetz NRW (WbG).

2. Die Einrichtung der Familienbildung führt den Namen „Evangelisches Familienbildungswerk Westfalen und Lippe“. Sie ist eine staatlich anerkannte Einrichtung in anderer Trägerschaft gemäß Weiterbildungsgesetz NRW (WbG).
3. Der Träger (Verein) legt nach Anhörung seiner beiden Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 die Grundsätze für die Arbeit der jeweiligen Einrichtung individuell fest. Im Rahmen dieser Grundsätze haben die beiden Einrichtungen das Recht auf selbständige Gestaltung der Weiterbildungsplanung und des Weiterbildungsprogramms.
4. Jede Einrichtung wird im Auftrag des Verwaltungsrates von mindestens einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Sie/er verantwortet die Arbeit der Einrichtung gegenüber dem Träger und den zuständigen Organen des Landes NRW gemäß WbG.
5. Der/Die für die jeweilige Einrichtung nach Ziff. 1 oder 2 zuständige Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Programmplanung und das Gesamtprogramm der jeweiligen Einrichtung.
6. Der/Die für die jeweilige Einrichtung nach Ziff. 1 oder 2 zuständige Geschäftsführer/in übt die Fachaufsicht über die in den Regionalstellen der Weiterbildungseinrichtungen tätigen HPM gemeinsam mit dem Anstellungsträger aus.
7. Die Konferenz der HPM ist Forum des Erfahrungsaustausches, der Fortbildung und der Beratung der Arbeit der Weiterbildungseinrichtung. Sie wird von dem/der für die jeweilige Einrichtung nach Ziff. 1 oder 2 zuständigen Geschäftsführer/in einberufen.
8. Die HPM in den Regionalstellen führen Planungskonferenzen durch. Dabei sind ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen von Bildungsveranstaltungen zu beteiligen.

§ 15

Pädagogische Beiräte der Einrichtungen

1. Der Einrichtung der Erwachsenenbildung (§ 14 Ziff. 1) und der Einrichtung der Familienbildung (§ 14 Ziff. 1) wird ein gemeinsamer Pädagogischer Beirat als Gremium des Vereins zugeordnet.
2. Im Pädagogischen Beirat wirken Vertreter/innen der verschiedenen Bereiche der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung zur Unterstützung der Geschäftsführung und des Vereins und der Regionalstellen der Weiterbildungseinrichtung zusammen.

3. Der Pädagogische Beirat besteht aus bis zu zwölf Personen. Davon soll mindestens ein Mitglied die HPM und ein Mitglied die ehrenamtlich pädagogischen Mitarbeiter/innen vertreten.
4. Der/die von der Mitgliederversammlung des Vereins für den Pädagogischen Beirat zu wählende Vorsitzende ist verantwortlich für die Einberufung des Pädagogischen Beirats. Der Pädagogische Beirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von dem Pädagogischen Beirat gewählt.
5. Der/die die jeweiligen Einrichtungen leitenden Geschäftsführer/innen (§ 14 Ziffer 4) sind geborene Mitglieder des Pädagogischen Beirats. Die sonstigen Mitglieder des Pädagogischen Beirates werden vom Verwaltungsrat des Vereins berufen.
6. Zu den Aufgaben des Pädagogischen Beirats gehören
 - die Beratung von Fragen der Konzeption und Praxis der Evangelischen Erwachsenen- bzw. Familienbildung;
 - die Empfehlung von Schwerpunkten und Arbeitsprogrammen der Evangelischen Erwachsenen- bzw. Familienbildung;
 - die Beratung von aktuellen Diskursen der Erwachsenen- bzw. Familienpädagogik;
 - die Beratung von Fragen der Professionalisierung und Fortbildung der Evangelischen Erwachsenen- bzw. Familienbildung;
 - Erarbeitungen von Empfehlungen für die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat des Vereins und die Weiterbildungseinrichtungen.
7. Der Pädagogische Beirat kann weitere sachkundige Personen sowie die hauptamtlichen pädagogischen Studienleiter/innen an seinen Beratungen beteiligen.

§ 16

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung bildet den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Personen, die befristet, längstens für die Dauer von acht Jahren vom Verwaltungsrat bestellt werden. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Verwaltungsrat über die Wiederwahl entscheiden.
2. Geschäftsführer/innen müssen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist. Besteht die Geschäftsführung aus zwei Personen, soll mindestens eine

Frau Mitglied der Geschäftsführung sein. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für das Geschäftsführeramt.

3. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen ihr Amt hauptamtlich. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 17

Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jede/r Geschäftsführer/in ist einzelvertretungsberechtigt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Wirkung nur für das Innenverhältnis geregelt werden, dass bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften nur von zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam getätigt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere solche Rechtsgeschäfte, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Einwilligung des Verwaltungsrats bedürfen.
2. Geschäftsführer/innen können durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Die besonderen Aufgaben der Geschäftsführung, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat sowie bei zwei Geschäftsführer/innen die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

§ 18

Der/Die besondere/n Vertreter

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 17 Ziffer 2 gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 19

Geschäfts- und Studienstelle

Der Verein unterhält eine Geschäfts- und Studienstelle. Die Geschäfts- und Studienstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Verantwortlichkeiten sind im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes durch die Geschäftsführer/innen zu ordnen.

§ 20

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 10 Ziffer 3 bei Satzungsänderungen nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Dabei muss die Einladung inhaltlich so gehalten sein, dass die Vereinsmitglieder erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.
4. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Versammlung ist abweichend von § 10 Ziffer 3 nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Sind weniger

als ein Viertel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens vier Wochen später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche von Westfalen mit der Auflage, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuzuführen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch die Geschäftsführung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 17 Ziffer 1 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

§ 22

Übergangsregelung

1. Die Mitgliederversammlung wählt unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Satzungsneufassung die Mitglieder des neuen Verwaltungsrats gemäß § 11 Ziffer 1 dieser Satzung.
2. Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung die neue hauptamtliche Geschäftsführung nach § 16 Ziffer 1 dieser Satzung. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und der neuen Geschäftsführung in das Vereinsregister nehmen die bisherigen Geschäftsführer/innen – unbeschadet der Regelung in § 11 Ziffer 2 der neuen Satzung – weiterhin die Aufgaben der Geschäftsführung nach § 26 BGB wahr.
3. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Satzungsneufassung amtierenden Mitglieder des Pädagogischen Beirats der Erwachsenenbildung nehmen – unbeschadet der Regelungen in § 15 dieser Satzung – bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode die Aufgaben des neuen Beirats wahr.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2022 beschlossen. Sie tritt erst zum 01.01.2023, frühestens jedoch mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 8. Dezember 1999, zuletzt geändert am 7. Dezember 2017, außer Kraft.

Dortmund, den 23.06.2022